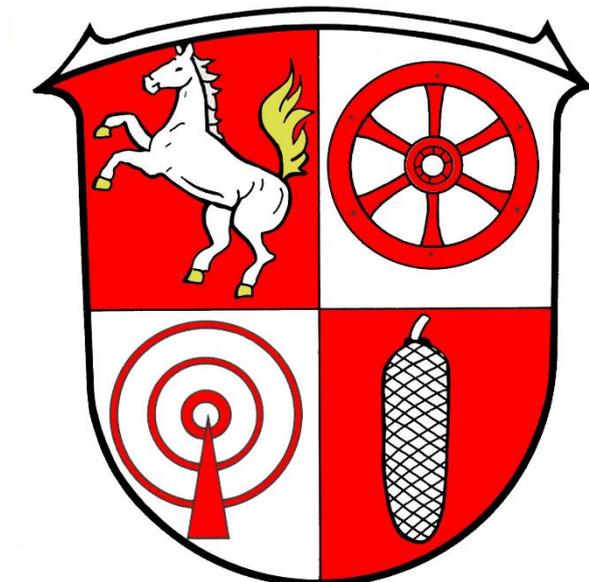


Satzung

über die Bildung und Aufgaben von
Elternversammlung und Elternbeirat
in den Kindertageseinrichtungen
der Gemeinde Mainhausen



Präambel

Aufgrund des §27 des Hessischen Kinder- und Jugendhilfegesetzbuchs (HKJGB) vom 18. Dezember 2006 (GVBI. I S, 698) zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 28. September 2015 (GVBI. S. 366) und der §§ 5, 19, 20, 51 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung vom 07. März 2005 (GVBI. I S. 142), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 07. Mai 2020 (GVBI.I S.318) hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Mainhausen in ihrer Sitzung am 23.06.2020 nachstehende Satzung beschlossen:

§1 Allgemeines

- (1) Die Tageseinrichtung für Kinder haben nach §26 HKJGB einen eigenständigen Bildungs- und Erziehungsauftrag. Die Umsetzung dieses Bildungs- und Erziehungsauftrages erfolgt unter Mitwirkung der Erziehungsberechtigten der Kinder, die die Tageseinrichtung für Kinder besuchen.
- (2) Die Erziehungsberechtigten der Kinder und die pädagogischen Fachkräfte der Tageseinrichtung für Kinder bilden gemäß §27 HKJGB eine Bildungs- und Erziehungspartnerschaft.
- (3) Im Übrigen erfolgt die Beteiligung der Erziehungsberechtigten der Kinder, die die Tageseinrichtung der Kinder besuchen, ergänzend zum §27 HKJGB und der Satzung über die Betreuung von Kindern in den Tageseinrichtungen für Kinder in der Gemeinde Mainhausen nach den Bestimmungen dieser Satzung.

§2 Elternversammlung und Elternbeirat

- (1) Die Erziehungsberechtigten der Kinder, die die Tageseinrichtung für Kinder besuchen, bilden die Elternversammlung. Elternbeiräte sind die aus der Elternversammlung für jede Betreuungsgruppe oder für die Tageseinrichtung für Kinder gewählten Vertreter der Elternschaft.
- (2) Erziehungsberechtigte im Sinne dieser Satzung sind die Eltern bzw. Personensorgeberechtigten oder die Personen, denen an Stelle der Eltern die Erziehung eines Kindes obliegt.
- (3) Die Erziehungsberechtigten haben zusammen nur eine Stimme (Stimmberechtigung)
- (4) Berechtigt zur Teilnahme an Wahlen und Abstimmungen sind alle geschäftsfähigen Erziehungsberechtigten, deren Kinder die Tageseinrichtung für Kinder besuchen. Wählbar sind alle Wahlberechtigten. Nicht wählbar ist, wer infolge Richterspruchs die Fähigkeit öffentliche Ämter zu bekleiden nicht besitzt. Mitglieder des Gemeindevorstandes der Gemeinde Mainhausen, sowie Mitarbeiter der Kindertageseinrichtung sind in der Kindertageseinrichtung, in der sie tätig sind, nicht wählbar.
- (5) Abstimmungen erfolgen offen, auf Verlangen eines Fünftels des anwesenden wahlberechtigten Erziehungsberechtigten jedoch geheim.
- (6) Die Beschlüsse der Elternversammlung und des Elternbeirates werden mit den Stimmen der Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Erziehungsberechtigten gefasst.
- (7) Die Beschlussfähigkeit der Elternversammlung und des Elternbeirates ist unabhängig von der Anzahl der erschienenen wahlberechtigten und stimmberechtigten Erziehungsberechtigten gegeben.
- (8) Die Wahl des Elternbeirates kann auch ausschließlich in Form von Briefwahl während der Öffnungszeiten in der Kita erfolgen und ist dementsprechend zu organisieren. Die Entscheidung ob die Wahl an einem Wahlabend oder in Briefwahl stattfindet, entscheidet die Einrichtungsleitung in Absprache mit den aktuellen Elternbeiräten.

§3 Einberufung der Elternversammlung

- (1) Der Träger der Tageseinrichtungen für Kinder beruft einmal jährlich die Wahl eines Elternbeirates ein und zwar bis spätestens 01. Oktober eines jeden Jahres.
- (2) Die Einberufung erfolgt mindestens 14 Tage vor dem Tag der Wahl schriftlich. Die Einberufung ist durch Aushang in den Tageseinrichtungen bekanntzumachen.

§4 Wahl und Zusammensetzung des Elternbeirats

- (1) Die Elternversammlung wählt aus ihrer Mitte für die Dauer eines Jahres einen Elternbeirat. Dieser besteht aus einem/einer wählbaren Erziehungsberechtigten und einem/einer entsprechenden Stellvertreter/in, sowie aus einem/einer aus deren Mitte gewählten Vorsitzenden des Elternbeirates der Kindertageseinrichtung und einem/einer entsprechenden Stellvertreter/in.
- (2) Wahlberechtigte können ihr Stimmrecht nur persönlich ausüben. Abwesende Wahlberechtigte sind nur dann wählbar, wenn sie sich zuvor schriftlich zur Annahme der Wahl bereit erklärt haben. Wahlberechtigte, die für die Wahl zum Elternbeirat kandidieren oder dem zur Durchführung der Wahl gebildeten Wahlausschuss angehören, sind ebenfalls stimmberechtigt.
- (3) Der Wahlausschuss besteht aus dem/der Wahlleiter/in und dem/der Schriftführer/in. Die Bestellung der Mitglieder des Wahlausschusses erfolgt durch Mehrheitsbeschluss der anwesenden Wahlberechtigten. Erziehungsberechtigte, die für die Wahl zum Elternbeirat kandidieren, können jedoch nicht Mitglied des Wahlausschusses sein.
- (4) Der Wahlausschuss hat die Wahlberechtigung der Wähler und Wählerinnen und die Wählbarkeit der Kandidaten/innen gemäß der vom Träger der Kindertageseinrichtung erstellten Liste der Erziehungsberechtigten der betreuten Kinder festzustellen. Dies kann insbesondere durch Abgleich mit einer mit Unterschrift abgezeichneten Anwesenheitsliste geschehen.
- (5) Jeder Wahlberechtigte kann Wahlvorschläge unterbreiten.
- (6) Der/die Wahlleiter/in gibt die Wahlvorschläge in alphabetischer Reihenfolge bekannt und stellt fest, ob die Vorgeschlagenen bereit sind die Kandidatur anzunehmen. Vor der Wahl erhalten die Kandidaten/innen Gelegenheit zur Vorstellung und die Wahlberechtigten zur Befragung der Kandidaten/innen.
- (7) Die Wahlen für die Elternbeiräte und deren Stellvertreter erfolgen jeweils in getrennten Wahlgängen. Die Wahl kann, wenn niemand widerspricht, durch Handzeichen oder Zuruf erfolgen. Geheime Wahlen erfolgen durch Abgabe eines von dem Träger vorgehaltenen in Form und Farbe gleich aussehenden Stimmzettels. Für jeden Wahlgang dürfen nur einheitliche Stimmzettel verwendet werden. Gewählt ist, er die meisten gültigen Stimmen erhalten hat. Stimmzettel ohne Namen einer/s Kandidatin/en gelten als Stimmenthaltung. Alle Stimmzettel die unklar sind, die einen Vorbehalt oder Vermerk enthalten oder mit einem Kennzeichen versehen sind, sind ungültig.
- (8) Bei Stimmgleichheit wird zusätzlich eine Stichwahl durchgeführt. Bei erneuter Stimmgleichheit entscheidet das von dem/der Wahlleiter/in vorbereitete und den Kandidaten jeweils zur Ziehung vorgelegte Los.
- (9) Die Stimmzettel werden vom/von dem/der Wahlleiter/in unverzüglich ausgezählt und das Ergebnis der Auszählung bekannt gegeben. Die Gewählten werden sodann von dem/der Wahlleiter/in gefragt, ob sie das Amt annehmen.

§5 Wahlniederschrift und Wahlunterlagen

- (1) Über das Ergebnis der Wahl ist eine Niederschrift anzufertigen. Diese muss enthalten:
 1. Bezeichnung der Wahl,
 2. die Anzahl der Wahlberechtigten
 3. die Namen der anwesenden Wahlberechtigten
 4. die Anzahl der verteilten Stimmzettel
 5. die Anzahl der für jeden/jede Bewerber/in abgegebenen gültigen Stimmen,
 6. die Anzahl der ungültigen Stimmen,
 7. die Anzahl der Stimmenthaltungen,
 8. die Reihenfolge der stellvertretenden Elternbeiratsmitglieder.Die Wahlniederschrift ist von dem/der Wahlleiter/in und dem/der Schriftführer/in zu unterzeichnen. Sie kann von jedem/jeder Wahlberechtigten innerhalb einer Frist von vier Wochen nach der Wahl eingesehen werden.
- (2) Wahlunterlagen, wie Stimmzettel, Wahlniederschriften, sind von dem Elternbeirat aufzubewahren, auf den sich die Wahl bezogen hat. Die Wahlunterlagen sind nach der nächsten Wahl der gleichen Art zu vernichten.

§6 Stellung der Mitglieder des Elternbeirates

- (1) Die Amtszeit der Mitglieder des Elternbeirates beginnt mit ihrer Wahl. Sie endet mit der Beendigung der Betreuung des Kindes in der jeweiligen Kindertageseinrichtung. Ferner scheidet aus dem Elternbeirat aus, wer die Wählbarkeit für sein Amt verliert, von seinem Amt zurücktritt oder ausgeschlossen wird.
- (2) Die Mitglieder des Elternbeirates sind ehrenamtlich tätig. Dem Elternbeirat sind für seine Sitzungen und Veranstaltungen vom Träger der Kindertageseinrichtung Räume kostenlos zur Verfügung zu stellen, sofern nicht dringende betriebliche Belange entgegenstehen. Die für die Arbeit des Elternbeirates erforderliche Sachkosten übernimmt der Träger.
- (3) Die Mitglieder des Elternbeirates haben über die ihnen bei ihrer ehrenamtlichen Tätigkeit bekanntgewordenen Angelegenheiten auch nach Beendigung ihrer Amtszeit Verschwiegenheit zu bewahren. Ausgenommen davon sind nur offenkundige Tatsachen und Angelegenheiten, die schon allgemein bekannt sind und ihrer Bedeutung nach keiner vertraulichen Behandlung bedürfen. Persönlichkeitsrechte und Datenschutz sind jedoch stets zu beachten.
- (4) Aufsichts- und Weisungsbefugnisse gegenüber dem Träger und dem Personal der Kindertageseinrichtung stehen dem Elternbeirat nicht zu. Die Rechte und Pflichten des Trägers und des Personals der Tageseinrichtung bleiben unberührt.

§7 Ausschluss von Mitgliedern des Elternbeirates

- (1) Verstößt ein Mitglied des Elternbeirats vorsätzlich oder fahrlässig gegen die ihm obliegende Verschwiegenheitspflicht, so kann der Elternbeirat der Kindertageseinrichtung durch Mehrheitsbeschluss der wahlberechtigten Erziehungsberechtigten, die dieses Elternbeiratsmitglied gewählt haben, auf Antrag der Hälfte der übrigen Elternbeiratsmitglieder oder des Trägers der Kindertageseinrichtung den Ausschluss dieses Elternbeiratsmitgliedes aus dem Elternbeirat beschließen lassen.
- (2) Der Ausschluss kann ebenso erfolgen, wenn das Vertrauen gegenüber einem Mitglied des Elternbeirats aus berechtigten oder schwerwiegenden Gründen nicht mehr gegeben ist. Antragsberechtigt dafür sind neben den übrigen Beiratsmitgliedern und dem Träger der Kindertageseinrichtung auch ein Viertel der wahlberechtigten Erziehungsberechtigten.

§8 Geschäftsführung des Elternbeirates

- (1) Der Elternbeirat, der aus mehreren Personen besteht, fasst seine Beschlüsse mit den Stimmen der Mehrheit der Anwesenden. Er wählt aus seiner Mitte mit einfacher Mehrheit eine/n Vorsitzende/n. Der/die Vorsitzende vertritt den Elternbeirat gegenüber dem Träger und hat die vom Elternbeirat gefassten Beschlüsse auszuführen.
Ferner hat der/die Vorsitzende des Elternbeirates den Elternbeirat über Gespräche mit dem Träger sowie andere erhaltene Informationen über Angelegenheiten der Kindertageseinrichtung für Kinder zu informieren.
- (2) Sitzungen des Elternbeirates beraumt der/die Vorsitzende an, er/sie setzt die Tagesordnung fest und leitet die Sitzung. Er/Sie hat die Mitglieder des Elternbeirates zu den Sitzungen rechtzeitig zu laden und ihnen die Tagesordnung mitzuteilen. Die Sitzungen des Elternbeirates sind nicht öffentlich. Vertreter des Trägers und/oder die Leitung sowie das Fachpersonal der Kindertageseinrichtung können bei Bedarf zu der Sitzung des Elternbeirates eingeladen werden.

§9 Aufgaben des Elternbeirates

- (1) Der Elternbeirat ist zur Vertretung der Belange der Erziehungsberechtigten der Kinder, die die Kindertageseinrichtung besuchen zuständig. Der Elternbeirat hat im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen alle Angelegenheiten, die die Kindertageseinrichtung betreffen zu erörtern und zu beraten. Er kann Vorschläge unterbreiten und sofern Anhörungsrechte bestehen Stellungnahmen abgeben.
- (2) Der Elternbeirat hat ein Anhörungsrecht und muss zu folgenden Gegenständen Gelegenheit zur Stellungnahme erhalten:
 1. Festlegung der pädagogischen Grundsätze (Konzeption) der wesentlichen Angelegenheiten der Bildung, Erziehung und Betreuung der Kinder (§27 Abs. 1 Satz 1 HKJGB)
 2. Festlegung der Öffnungszeiten bzw. der Betreuungszeiten. Dies geschieht unter Berücksichtigung der entsprechenden gesetzlichen Regelungen des HKJGB und der bestehenden arbeitsvertraglichen Regelung des Fachpersonals und des Haushalts- und Stellenplans.
 3. Festlegung der Regelung der Ferientermine und der Schließungszeiten für den Betrieb der Kindertageseinrichtung
 4. Wesentlichen Satzungsänderungen bspw. Änderung der Kostenbeiträge
 5. Festlegung von Maßnahmen zur Bildung und Erziehung
 6. Maßnahmen zur Änderung der Gruppenzusammensetzung und Betreuungsstrukturen bzw. Betreuungskonzeption
- (3) Der Elternbeirat hat das Recht Gespräche mit dem Träger der Kindertageseinrichtung für Kinder über Angelegenheiten der Kindertageseinrichtung zu verlangen, bei denen ihm Gelegenheit zur Stellungnahme unter Berücksichtigung seines ihm zustehenden Anhörungsrechtes einzuräumen ist.

§10 Zusammenarbeit zwischen Träger und Elternbeirat

- (1) Der Träger hat gegenüber dem Elternbeirat zur Wahrung von dessen Anhörungsrechten die Pflicht der frühzeitigen – vier Wochen vor der betreffenden Ausschuss-Sitzung - und umfassenden Information.
Soweit der Elternbeirat eine andere Auffassung als der Träger vertritt, ist dem zuständigen Beschlussgremium der Gemeinde Mainhausen die Stellungnahme des Elternbeirates rechtzeitig schriftlich zur Kenntnis zu geben.

- (2) Bei der Gestaltung der Elternarbeit, der Durchführung besonderer pädagogischer Maßnahmen, der Gestaltung von Veranstaltungen der Kindertageseinrichtung soll zwischen dem Träger und dem Elternbeirat Einvernehmen hergestellt werden.

§11

Unterrichtung der Elternversammlung

Der Elternbeirat informiert die Elternversammlung über seine Arbeit und deren Ergebnisse im Rahmen der nach §3 Abs. 1 stattfindenden Elternversammlung.

§12

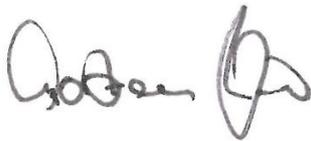
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach der Bekanntgabe in Kraft.
Gleichzeitig tritt die Satzung vom 12.04.1991 außer Kraft.

Es wird bestätigt, dass der Inhalt dieser Satzung mit dem/den hierzu ergangenen Beschluss/Beschlüssen der Gemeindevertretung übereinstimmt und dass die für die Rechtswirksamkeit maßgebenden Verfahrensvorschriften eingehalten wurden.

Der Gemeindevorstand der Gemeinde Mainhausen

Mainhausen, den 23.06.2020



.....
T. Reuter; Erster Beigeordneter